

4. Umbau der St. Michaelisschule.

Die Bürgerschaft genehmigt das vorgelegte Project eines Umbaues der St. Michaelisschule, indem sie den Anträgen der berichtenden Deputationen auf Seite 355 sub 1 und 2 zustimmt, jedoch mit der Aenderung, daß sie die sub 1 beantragte Ermächtigung der Baudeputation zur Abweichung von dem Projecte nur unter der Beschränkung erteilt, daß auch die Schuldeputation sich einverstanden erkläre.

Sie bewilligt demnach für den Bau die veranschlagten M. 139 700 und stellt den Rest der unter Außerordentliche Ausgaben Nr. 11 eingestellten M. 180 000 für dieses Jahr der Baudeputation zur Verfügung.

In Betreff des Heizungssystems erklärt sich die Bürgerschaft dem Antrage der Baudeputation gemäß für Heißwasserheizung, zugleich auch dafür, daß solche bauliche Einrichtungen getroffen werden, die eine etwa später einzuführende Ofenheizung ermöglichen.

Mittheilung des Senats

vom 11. October 1878.

1. Ergänzungen von Deputationen.

Der Senat bringt folgende hinsichtlich verschiedener Deputationen beschlossene Personalveränderungen zur Kunde der Bürgerschaft:

Herr Senator Pauli tritt als Mitglied des Scholarchats in die Schuldeputation;

Herr Senator Nielsen scheidet aus der Baudeputation, sowie aus der Deputation wegen der Gassenreinigung und tritt in die Deputation für die Gas- und Wasserwerke;

Herr Senator Meier tritt aus der Deputation für die Gas- und Wasserwerke und in die Deputation für Statistik;

Herr Senator Schulz tritt in die Deputationen für die Vertreterwahlen und für die Beamtenwitwenkasse, in die Quartierdeputation, in die Centralquartierdeputation und in die Deputation wegen der Gemeindeverfassungen für die Hafenstädte;

Herr Senator Delrichs tritt in die Baudeputation und in die Deputationen wegen der Gassenreinigung und zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

2. Verminderung der Zahl der Senatoren.

Zu Mitgliedern der zur Erstattung eines gutachtlichen Berichts über die beantragte Abänderung des § 21 der Verfassung niederzusetzenden Deputation ernannt der Senat die Herren Bürgermeister Pfeiffer, Bürgermeister Gildemeister und Senator Schmuck.

Derselbe will auch der von der Bürgerschaft angeregten Ausdehnung der Berathung darauf, ob es sich empfehle, aus § 21 der Verfassung die Worte: „und mindestens fünf Kaufleute sein“ zu streichen, da diese Frage im Zusammenhange mit der zum Gegenstande der Begutachtung gemachten Verfassungsänderung steht, nicht entgegen sein, obgleich er einen genügenden Grund für eine solche weiter gehende Aenderung des bestehenden verfassungsmäßigen Zustandes nicht zu erkennen vermag.

Dagegen kann er sich nicht damit einverstanden erklären, daß die in Betreff einer Aenderung des § 21 der Verfassung niedergesetzte Deputation beauftragt werde, zugleich auch darüber zu berathen und zu berichten, ob das Gesetz, betreffend die Wahl in den Senat, einer Reform zu unterziehen sei. Denn, abgesehen davon, daß der Gegenstand und Zweck einer solchen Reform nicht dargelegt ist, würde dieselbe auch mit dem der gedachten Deputation erteilten, ohnehin eiligen Commissorium in keiner inneren Verbindung stehen und, falls überhaupt das Bedürfnis einer Revision der fraglichen gesetzlichen Bestimmungen begründet erscheinen sollte, der Prüfung durch eine besondere Deputation vorzubehalten sein.

3. Umbau der St. Michaelisschule.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 9. d. Mts. bei.

4. Kirchspielschulen.

Der Schulrath, vom Senate in Folge der von der Bürgerschaft unterm 5. Juni d. J. ausgesprochenen, die Beleuchtung in den Kirchspielschulen betreffenden Erwartung zu einer abermaligen Berichterstattung aufgefordert, hat sich in seiner Mehrheit dahin geäußert, — daß er sich auf die Mittheilung des Senats vom 7. Juli 1876, welche sein damaliges Gutachten über dieselbe Frage enthalte, beziehe und somit der Ansicht nach wie vor nicht beipflichten könne, als erscheine die in Frage stehende Anlage so dringlich, daß bei Berücksichtigung aller zur Zeit in Betracht kommenden Verhältnisse er sich verpflichtet erachten müsse, in sein diesjähriges Budget einen Posten einzustellen, damit die Einrichtung der angeregten Beleuchtung in denjenigen Gemeindeschulen, in welchen dieselbe noch nicht sich findet, beschafft, ferner an die Gemeinden, welche eine solche Einrichtung bereits beschafft haben, Ersatz ihrer Auslagen geleistet, und außerdem die fortan nöthigen jährlichen Ausgaben berichtigt werden können; dagegen habe er, wie bereits früher berichtet worden, in einer Versammlung vom 25. April d. J. beschlossen, auf den Kostenbetrag einer Beleuchtung der Corridore, Treppen und Zugänge in den Gemeindeschulen in seinem diesjährigen Budget Bedacht zu nehmen.

Einverstanden mit diesem Gutachten bezw. Verfahren kann sich der Senat nur veranlaßt finden, seine vorerwähnte am 7. Juli 1876 abgegebene Erklärung zu wiederholen.

5. Ergänzungsbauten an der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn.

Der Senat theilt den beifolgenden Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, Ergänzungsbauten an der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn betreffend, unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußnahme mit.

Bericht.

Anlage.

Nach dem Bericht des Bauinspector Fischer über die diesjährige Bereisung der Uelzen-Langwedeler Bahn behufs Untersuchung des Zustandes der Bahn und Feststellung etwa erforderlicher Ergänzungsarbeiten, befindet sich die Bahn bezüglich ihrer baulichen Unterhaltung durchweg in gutem Zustande, auch sind die Böschungen, Rampen, Zufahrwege u. s. w. jetzt gut befestigt und werden voraussichtlich außerordentlicher Aufwendungen kaum mehr bedürfen, — die Heckenpflanzungen sind durchweg gut fortgekommen, müssen aber noch weiter vervollständigt werden. — Die Deputation hat von den zur Verbesserung und Vervollständigung der Bahn für 1879 vorgeschlagenen Ergänzungen, nach eingehender Prüfung derselben die in der Anlage angegebenen zum Betrage von M. 15 500 gebilligt, sie bemerkt dazu nur folgendes:

Tit. II. 2. Da die betriebsführende Verwaltung mehrere Strecken der Schutzstreifen umpflügen lassen muß, so ist es wirthschaftlich, den so vorbereiteten Boden zu besamen und zu bepflanzen, um mit der höchst wünschenswerthen Cultivirung dieser Schutzstreifen, die die Feuersgefahr vermindert und große Flächen ertragsfähig macht, zu beginnen.

Tit. VI. 4. Um über die schon wiederholt behauptete Unthunlichkeit, für den Bahnmeister zu Bisselhövede eine passende Wohnung im Orte zu erhalten, aus eigener Anschauung urtheilen zu können, hat im Auftrage der Deputation der Bauinspector Fischer, unter Zuziehung des Gemeindevorstehers von Bisselhövede sich persönlich von den Wohnungsverhältnissen des Fleckens unterrichtet und sich überzeugt, daß es nicht möglich ist, dem genannten Beamten dort ein dauerndes Unterkommen zu verschaffen. Es ist daher als ein dringendes Bedürfniß anzuerkennen, die beantragte Wohnung auf dem Bahnhof herzustellen, entweder durch einen Aufbau des Stationsgebäudes oder in einem auf Bahnterrain zu erbauenden Hause.

Die Deputation ersucht, ihr die beantragten Mk 15 500 auf das Budget 1879 für außerordentliche Verwendungen „Anlage der Uelzen-Langwedeler Bahn“ zu bewilligen.

(gez. **Grave.** (gez.) **S. S. Schröder.**

Unteranlage.

Ergänzungsbauten an der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn pro 1879.

Tit. II. Einfriedigungen, Hecken und Schneezäune.

- | | | |
|---|-----------|------------|
| 1) Vervollständigung der Hecken und Baumpflanzungen | Mk 3000.— | |
| 2) Pflanzungen auf den Schutzstreifen | „ 2000.— | |
| 3) Erweiterung der Baumschule bei km 8,5 | „ 500.— | Mk 5 500.— |

Tit. IV. Locomotivschuppen und Wasserstationen.

- | | | |
|--|----------|--|
| Schlammkassen neben Locomotivschuppen Bahnhof Uelzen | Mk 150.— | |
| für Bremen die Hälfte | „ 75.— | |

Tit. VI. Dienstgebäude und Wärter-Etablissements.

- | | | |
|---|---------------|-----------|
| 1) Gasleitung für Bahnhof Uelzen | ... Mk 2500.— | |
| für Bremen die Hälfte | ... Mk 1250.— | |
| 2) Pflanzungen neben Bahnhof Uelzen | Mk 400.— | |
| für Bremen die Hälfte | „ 200.— | |
| 3) Erweiterung des Retiradengebäudes auf Bahnhof Uelzen | ... Mk 500.— | |
| für Bremen die Hälfte | „ 250.— | |
| 4) Bahnmeisterwohnung auf Bahnhof Bisselhövede | ... „ 6000.— | |
| 5) Wetterseiten der Empfangsgebäude zu Ebbsdorf, Soltau und Bisselhövede mit Schiefer bekleiden | .. „ 1300.— | |
| | | „ 9 000 — |

Tit. IX. Insgemein.

- | | | |
|--|-----------------|--|
| Für kleinere unworhergesehene Ausgaben | ... „ 925.— | |
| Summa | ... Mk 15 500.— | |

6. Stadtwerder.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke hat einen Bericht, den Stadtwerder betreffend, eingereicht, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zur Kenntnißnahme mittheilt.

Anlage.

Bericht.

Mit einer Berichterstattung beauftragt, „wie aus dem werthvollen Areal des Stadtwerders einschließlich der Wirthschaft ein erhöhter Ertrag gezogen werden könne“, hat die Deputation diesen schon früher berathenen Gegenstand nochmals einer eingehenden Erwägung unterzogen und ist zu dem Resultate gekommen, daß eine andere als die gegenwärtige Art der Anzucht zur Zeit nicht in Vorschlag zu bringen ist.

Die Deputation kann lediglich die ausführliche Darstellung bestätigen, welche sie in ihrem Berichte vom 24. April 1874 (Verhdlg. pag. 268) vorgebracht hat, indem sie glaubt, die Eventualität umfangreicher und kostspieliger Bauprojecte, welche in Zukunft, etwa bei Gelegenheit einer Weser correction angeregt werden möchten, zur Zeit unberührt lassen zu dürfen.

Auch muß eine Abtrennung und Vergrößerung des Wirthschaftsbetriebes unter den obwaltenden Umständen unthunlich und bei den großen Kosten, welche durch Verzinsung des für Neubauten zu verwendenden Capitals, durch Herstellung und Unterhaltung von Zuwegungen und Abriegelungen, sowie durch Gehaltsentschädigung des betreffenden Beamten entstehen werden, finanziell unvorthellhaft erscheinen.

Um einen weiteren Anhalt zur Beurtheilung zu bieten, hat sich auf Ersuchen der Deputation die Kammer für Landwirthschaft mit einer gründlichen Prüfung des Gegenstandes beschäftigt.

Das erstattete ausführliche Gutachten verbreitet sich über alle einschlägige Fragen, und da die Deputation sich mit demselben in allen Punkten vollständig einverstanden erklären muß, so erlaubt sie sich, das gedachte Gutachten hierbei zu überreichen und sich unter Verzicht auf eine weitere Ausführung auf dasselbe zu beziehen.

(gez.) **Rülmann.** (gez.) **Steinhäuser.**

Die ergebenst unterzeichnete Kammer beehrt sich, das von ihr gewünschte ^{Unteranlage.} Gutachten über die Erzielung eines erhöhten Ertrages aus dem Stadtwerder, und insbesondere über die Fragen:

- 1) ob es zweckmäßig sei, die bisherige Nutzungsart beizubehalten, oder ob eine andere, und welche, empfohlen werden könne?
- 2) ob es für den Fall, daß die bisherige Nutzungsart beibehalten wird, zweckmäßig, resp. erforderlich sei,
 - a. daß der Aufseher, der sog. Hirt auf dem Werder selbst wohne?
 - b. daß derselbe zwei Knechte und
 - c. daß er zwei Stiere halte?
- 3) ob für den Fall der Einrichtung eines vergrößerten Wirthschaftsbetriebes die jetzt vorhandenen Räume genügen, oder andernfalls an der jetzigen oder einer anderen Stelle neu gebaut werden müssen, und ob ein solcher wegen der dann erforderlichen Herstellung und Abfriedigung von Zuwegungen u. s. w. die jetzige Art der Benutzung des Werders nicht stören würde?

in folgender Weise zu erstatten:

Zu 1. Die jetzige Benutzungsart des Stadtwerders sichert grade den in der Stadt und den Vorstädten wohnenden Viehhaltern eine gesunde und vortreffliche Weide, welche für dieselben durch eine andere gar nicht ersetzt werden kann. Die jetzige Art des Betriebes einer Milchwirthschaft von der Stadt und den Vorstädten aus ist nur dann überhaupt durchführbar, wenn deren Inhabern eine so nahe belegene Weide zur Verfügung steht und stets zugänglich ist, welche ein mehrmaliges Melken an jedem Tage ermöglicht. Für den Stadtwerder würde eine andere, zumal eine gleich gute Weide als Ersatz schlechterdings nicht geschaffen werden können; die ebenfalls den östlichen Stadttheilen nahe belegene Pauliner Marsch wird schon jetzt in solchem Grade als Weide in Anspruch genommen, daß dieselbe für die auf dem Stadtwerder weidenden Kühe keine genügende Nahrung mehr bieten würde. Der Wegfall dieser so bequemen und wegen der günstigen Beschaffenheit des Bodens und der darauf wachsenden nahrhaften Gräser besonders guten Weide würde für die jetzigen städtischen Viehhalter, welche dieses Geschäft größtentheils als Neben-Erwerb betreiben, mindestens den gezwungenen Uebergang zur Stallfütterung, sehr bald aber eine wesentliche Reduction des Viehstandes in der Stadt zur unabweislichen Folge haben. Allein selbst dann, wenn eine solche von der Kammer sicher erwartete erhebliche Verminderung des Viehstandes der Städter nicht eintreten würde, wenn diese in der That sämmtlich auch in der guten Jahreszeit zur Stallfütterung übergehen und einen gleich starken Viehstand beibehalten sollten, würden dieselben außer Stande sein, die besonders gute Beschaffenheit der jetzt erzielten Milch, namentlich hinsichtlich ihres Rahm-Gehaltes ohne ganz unverhältnißmäßige Kosten bei der Stallfütterung durch Kraft-Futter zu ersetzen. Es würde somit entweder die Güte der den städtischen Consumenten zugänglichen Milch sich verringern, oder doch jedenfalls der Preis derselben wesentlich steigen müssen. Da jede Kuh durchschnittlich 15 Liter Milch giebt, so würden 250 auf dem Stadtwerder weidende Kühe bei einem Preise von nur 20 Pfennig per Liter täglich für Mk. 750 Milch liefern, wobei in Betracht kommt, daß die städtischen Viehhalter in der Regel vorzugsweise neu-milchende, also besonders ertragreiche Kühe auf dem Werder weiden lassen.

Es wurden in den letzten 5 Jahren auf den Werder getrieben bei M. 67 Weidegeld:

1874:	214	Kühe	für	M.	14 338	Weidegeld
1875:	228	"	"	"	15 276	"
1876:	240	"	"	"	16 080	"
1877:	258	"	"	"	17 286	"
1878:	261	"	"	"	17 487	"

Diese stetig wachsenden Zahlen zeigen, daß der Wegfall der Weide eine erhebliche Bedeutung für die städtischen Consumenten zur Folge haben müßte.

Der aus diesen Nachtheilen entspringende Schaden würde ausschließlich die städtischen Consumenten treffen und diese nöthigen, entweder weniger gute Milch zu genießen oder gleich gute von entfernter wohnenden Viehhaltern zu Preisen zu beziehen, welche sich wegen des weiteren Transportes nothwendig höher stellen müßten.

Diese Benachtheiligung der städtischen Viehhalter könnte höchstens den Land-leuten der entfernteren Umgegend zum Nutzen gereichen, da diese dann in die Lage kommen, für dieses unentbehrliche Lebensmittel bei geringerer Concurrenz höhere Preise zu fordern, resp. ihr Land theurer zum Weidebetriebe zu verpachten.

Daß auch eine Beschränkung des jetzt als Weide benutzten und für die Ernährung der angegebenen Zahl von Kühen ausreichenden Areal's des Stadtwerders, also eine größere Verpachtung von Parcelen zu anderweitiger Benutzung, die geschilderten voraussichtlichen Nachtheile mindestens theilweise herbeiführen müßte, liegt auf der Hand. Dazu kommt dann die von der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke bereits in ihrem Berichte vom 24. April 1874 (Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft S. 269) mit Recht hervorgehobene Erwägung, daß durch eine weitere Parcelirung behufs anderer Benutzung die Aufwendungen für kostspielige Rickelwerke unverhältnißmäßig vermehren und die Anlage guter Tränken für das durch die Parcelirung von der Weser abgeschnittene Areal erforderlich machen würde.

Auch das in demselben Deputationsberichte näher begründete Bedenken, daß der Stadtwerder wegen der jährlichen Ueberschwemmungen und der dadurch bedingten Nothwendigkeit der Erhebung einer festen Grasnarbe zum Gemüsebau sich nicht eignet, und daß die zur Abhaltung des für die Weide so nützlichen Hochwassers der Weser erforderlichen Vorrichtungen ganz unverhältnißmäßige Kosten verursachen würden, kann die Kammer nur durchaus theilen.

Die Kammer bejaht daher vom Gesichtspunkte des allgemeinen Interesses und insbesondere von demjenigen der städtischen Consumenten die Frage, ob es zweckmäßig sei, die jetzige Benutzungsart des Stadtwerders beizubehalten?

Zu 2. Wenn die bisherige, durchaus rationelle Art der Benutzung und Verwerthung des Stadtwerders beibehalten wird, so ist es

a d a. entschieden erforderlich, daß der Hirt auf dem Werder selbst wohnt. Die Thätigkeit des Hirtens umfaßt namentlich auch die Erhaltung des Werders in seinem jetzigen Zustande, die in jedem Frühjahr erforderliche Regulirung der durch die Uebersfluthungen veränderten Bodenverhältnisse, die Herstellung und Instandhaltung der Rickelwerke, die Beaufsichtigung der Sommerdeiche und Ausbesserung erheblicher Beschädigungen derselben, sowie vielfache sonstige Vorbereitungen für die Zwecke der Beweidung. Der Hirt muß ferner im Stande sein, aus nächster Nähe täglich die Aufsicht zu führen über die Art der Benutzung der Weide, damit diese nicht willkürlich abgenutzt wird und so die Erhaltung des normalen Futterquantums für die ganze Weideperiode gesichert bleibe. Außerdem ist es sowohl im öffentlichen Interesse wie in demjenigen der Viehhalter dringend geboten, daß von einem durchaus zuverlässigen und sachkundigen Aufseher stetig Sorge getragen werde für die Kühe selbst, namentlich in Krankheitsfällen und bei dem Kalben. Diese Obliegenheiten lassen sich nicht von einer entfernteren Wohnung aus in ausreichender Weise wahrnehmen.

a d b. Zwei Knechte sind unentbehrlich, um auf dem ausgedehnten Werder die dem Hirten obliegenden verschiedenartigen Maßregeln und Anordnungen aus-

zuführen. Der Hirt muß über stets bereite und brauchbare Arbeitskräfte verfügen können, um auch außer der gewöhnlichen Arbeitszeit etwaige Beschädigungen des Ridelwerkes ausbessern und namentlich bei der unausgesetzten Beaufsichtigung der Kühe, dem Kalben derselben u. s. w. seine Obliegenheiten erfüllen und das Vieh vor Schaden bewahren zu können. Diese Berrichtungen können nicht von einem Knechte und ebensowenig von Tagelöhnern genügend wahrgenommen werden.

a d c. Zwei Stiere würden für das regelmäßige Decken der auf dem Stadtwerder weidenden Kühe nicht einmal genügen, wenn nicht viele derselben schon vor dem Austreiben von anderen gedeckt würden; ein Stier würde höchstens einer Zahl von 100 bis 120 Kühen entsprechen für das ganze Jahr. Da die ganz verschiedenen Perioden, während welcher die einzelnen Kühe nach bekannten Anzeichen den Stieren zugeführt werden müssen, oft rasch vorübergehen, so muß stets ein Stier disponibel sein, was selbstverständlich unmöglich sein würde, wenn überhaupt nur ein solcher auf dem Werder stationirt wäre, zumal den dort befindlichen überdies häufig noch Kühe von anderen Weiden und Ortschaften zugeführt werden.

Uebrigens will die Kammer nicht unterlassen, hervorzuheben, daß der Hirt die ihm auferlegte Verpflichtung zum Halten von zwei Stieren keineswegs etwa wegen der ihm dafür ausgesetzten mäßigen Vergütung von Mk. 1500 als ein ihm gewährtes beneficium betrachtet, sondern lediglich als eine Pflicht, deren Aufhebung ihm selbst in seinem eigenen Interesse nur erwünscht sein könnte.

Zu 3. Die oft angeregte Frage, ob sich eine Erweiterung des Wirthschaftsbetriebes im öffentlichen Interesse empfehle? muß die Kammer von ihrem Standpunkte einer nützlichen Verwerthung des Werders als Weide, entschieden verneinen.

Zunächst unterliegt es keinem begründeten Zweifel, daß die jetzt vorhandenen Gebäude zum gleichzeitigen Betriebe einer ausgedehnteren Wirthschaft und zur Wohnung für den Weideaufseher nicht genügen würden. Schon bei der jetzigen beschränkteren Frequenz genügen oft, z. B. bei unvorhergesehen eintretendem schlechten Wetter, die vorhandenen Localitäten kaum, um den Besuchern ein befriedigendes Unterkommen zu gewähren. Will man für beide Zwecke wirklich ausreichende Räumlichkeiten haben, so würden solche für einen derselben neu zu beschaffen sein und zwar womöglich getrennt von dem an sich ganz fremden anderen Zwecken dienenden.

Da man aber nicht daran denken wird, für eine Gartenwirthschaft Gebäude und Anlagen an jetzt baumlosen Stellen des Stadtwerders erst ganz neu zu schaffen, vielmehr der Reiz für die Besucher grade in den vorhandenen alten Anlagen und Bäumen besteht, so müßten eben neue Gebäude für den Hirt errichtet werden an einer anderen, wahrscheinlich weit weniger zweckmäßig belegenen Stelle des Werders, wodurch dann selbstverständlich auch wieder Raum verloren ginge.

Schon jetzt werden die weidenden Kühe durch die Besucher der beschränkteren Wirthschaft oft mehr als wünschenswerth beunruhigt. Ein ausgedehnterer Verkehr von Passanten würde aber die Herstellung weit umfangreicherer Abfriedigungen und Zünvegungen erforderlich machen, um das häufige Durchkreuzen der eigentlichen Weide seitens des Publikums zu verhindern und das Vieh vor schädlicher Beunruhigung zu bewahren. Musikaufführungen und anderer Lärm verursachender Verkehr würde unter allen Umständen dem Wirthe durchaus untersagt werden müssen.

Berücksichtigt man nun, daß eine auf dem Stadtwerder eingerichtete, wenn auch mit wesentlich vervollkommeneten Einrichtungen versehene Wirthschaft unter allen Umständen höchstens während der Zeit vom Mai bis Ende September einen einigermaßen regen Verkehr in Aussicht stellen würde, so ist schwerlich darauf zu rechnen, daß sich dafür ein Reflectant zu einer irgend erheblichen Pacht finden dürfte. Eine niedrige Pacht aber würde schwerlich genügen, um das für Errichtung von Neubauten erforderliche Capital zu verzinzen, geschweige denn zu tilgen, und außerdem die jährlich wiederkehrenden Mehrkosten der als für solchen Fall unentbehrlich bezeichneten Herstellung größerer Abriedelungen u. s. w. zu decken. Man würde also gegen die unzweifelhafte Beeinträchtigung einer nicht nur dem Staate, sondern den städtischen Consumenten von Milch in hohem Grade nützlichen

Art der Verwerthung des Stadtwerders die mindestens höchst unsichere Aussicht eintauschen, eine schwerlich vortheilhafte Verpachtung einer vergrößerten Wirthschaft zu erlangen.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke hat in ihrem erwähnten Berichte vom 24. April 1874 auch die Frage einer Erwägung gewürdigt, ob eine Veräußerung des Stadtwerders zur Gewinnung von Baupläzen als für den Staat vortheilhaft erachtet werden könne? Die Kammer erachtet die dort gegen ein solches Project angeführten technischen Schwierigkeiten als vollkommen zutreffend und will, obgleich eine solche Idee außerhalb des Bereiches ihrer eigentlichen Sphäre liegt, nur noch darauf hinweisen, daß seit Erstattung jenes Berichtes die Verhältnisse sich insofern wesentlich zu Ungunsten derartiger Pläne gestaltet haben, als bis jetzt kein Mangel, sondern leider höchst bedenklicher Ueberfluß an Baupläzen und Häusern in Bremen existirt, welcher eine vortheilhafte Verwerthung bei sehr weit aussehenden und jedenfalls in hohem Grade kostspieligen Anlagen zur Beseitigung der Terrain-Schwierigkeiten, mindestens z. B., vollkommen ausschließt. Um so mehr kann sich die Kammer eines Eingehens auf den gesundheitlichen Gesichtspunkt enthalten, von welchem aus es sich schwerlich empfehlen dürfte, dieses auch zur Zuführung von frischer Luft für die Stadt so werthvolle Areal mit Häusern zu besetzen.

Schließlich kann die Kammer es sich nicht versagen noch darauf hinzuweisen, wie es nur bei einem gänzlichen Mangel an Sachkunde möglich wäre zu verkennen, daß die auch in diesem Gutachten hervorgehobenen mannigfaltigen Einrichtungen und Obliegenheiten des Hirten auf dem Stadtwerder schlechterdings nicht einem, wenn auch umsichtigen und persönlich zuverlässigen Knechte oder sorgsamem Hirten übertragen werden könne ohne Schädigung des öffentlichen Interesses. Solche, an sich brauchbare Persönlichkeiten mögen vollkommen genügen, wenn dieselben die Anordnungen eines mit dem Betriebe von Ackerbau und Viehzucht vertrauten Grundeigenthümers auszuführen haben. Bei der Fürsorge für das Grundeigenthum des Staats ist dieser aber vertreten durch eine Deputation, deren für bestimmte Zeiträume gewählten und anderen Berufsarten angehörigen Mitgliedern eine eingehende persönliche Kenntniß, ein genaues Studium der einschlagenden landwirthschaftlichen Gesichtspunkte und Fragen gar nicht zugemuthet werden kann.

Beispielsweise haben die Viehhalter ein dringendes Interesse, ihre Kühe möglichst frühzeitig auf den Werder treiben zu dürfen, da sie dadurch täglich an dem gerade im Frühjahr in der Regel knappen und theuren Stallfutter sparen, während die feststehende Pacht für die ganze Weideperiode, ohne Rücksicht auf deren Dauer, bezahlt wird. Dieses Interesse der Viehhalter ist um so größer, weil der Milchertrag jeder Kuh nach dem Beziehen der Weide durchschnittlich von 10 auf 15 Liter steigt und so eine direkte Mehreinnahme von 50 % zur Folge hat.

Ein nicht völlig erfahrener Weideaufseher wird dann, zumal wenn der Graswuchs reichlich ist, geneigt sein, den anscheinend unbedenklichen Wünschen der Viehhalter nachzugeben, ohne genügende Rücksicht auf die Folgen, welche nur von einem erfahrenen Sachkundigen genügend übersehen werden können.

Der jetzige Aufseher des Stadtwerders ist nicht nur allen diesen Aufgaben seiner Stellung in einer ganz vorzüglichen Weise gewachsen, sondern derselbe wird von mehreren Verwaltungsbehörden fortgesetzt verwandt, indem er namentlich auch sämtliche übrigen ländlichen Grundstücke des Staats und die an diesen vorzunehmenden Arbeiten beaufsichtigt, außerdem von der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke vielfach als Sachverständiger zu Berichten veranlaßt wird, die Ablösungsanträge der Meier des Staats und auch der Hauptschule vom technischen Standpunkte begutachtet und nöthigenfalls die erforderlichen Nachforschungen über die thatsächlichen Verhältnisse anstellt. Für alle diese vielseitigen Verrichtungen im öffentlichen Interesse bezieht der Aufseher des Stadtwerders kein Gehalt und erhält derselbe für seine mit diesen Arbeiten verknüpften Auslagen eine so geringfügige Vergütung, daß dafür dieselben Arbeiten keinem Andern würden zugemuthet werden können. Das dem Aufseher des Stadtwerders ausgesetzte Gehalt von M. 500 nebst freier Wohnung und dem Rechte eines Wirthschaftsbetriebes in der jetzigen, dem Interesse des Werders entsprechenden

Art und Beschränkung sind daher nicht allein als eine sehr mäßige Honorirung seiner Function als Aufseher des Werders, sondern auch für eine umfangreiche weitere und in hohem Grade ersprießliche Thätigkeit im öffentlichen Interesse anzusehen, deren andernfalls erforderliche Wahrnehmung durch verschiedene, und zumal gleich bewährte und brauchbare, Persönlichkeiten dem Staate einen ungleich höheren jährlichen Kosten-Aufwand verursachen würde.

Da die Kammer aufgefordert war, über die Zweckmäßigkeit einer anderweitigen Verwerthung des Stadtwerders sich gutachtlich zu äußern, so hat sie es als ihre Pflicht erachtet, auch diese besonderen, ihr sowohl amtlich als vermöge der Erfahrungen ihrer Mitglieder genau bekannten thatsächlichen Verhältnisse hervorzuheben als Momente, welche die jetzige Art der Ausnutzung und Verwaltung des Stadtwerders als dem öffentlichen Interesse am Besten entsprechend erscheinen lassen.

Es würde der Kammer sehr erwünscht sein, wenn es ihr vergönnt sein sollte, durch diese näheren Ausführungen der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, deren an Senat und Bürgerschaft erstatteten Bericht vom 24. April 1874 sie in allen Punkten als zutreffend anerkennt, einiges Material beigebracht zu haben, um der häufigen Wiederholung von Anfragen zu begegnen, welche sich anscheinend weniger auf eine eingehende Kenntniß der in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse stützen, als auf allgemeine Vermuthungen und irrige Voraussetzungen.

Mit ausgezeichnetener Achtung

Die Kammer für Landwirthschaft.

(gez.) J. Depken,

d. 3. Vorsitzer.

7. Stadtbremische Armenpflege.

An den Senat haben im November v. J. die Diaconien der stadtbremischen Pfarrgemeinden das Ersuchen gerichtet, ihre Entlassung aus der Armenpflege erwirken und das hierzu weiter Erforderliche einleiten zu wollen. Für den Fall, daß dem Wunsche der übrigen Diaconien Folge gegeben werde, hat auch die St. Petri Diaconie von der Armenpflege zurücktreten zu müssen erklärt.

Die Diaconien führen aus, die Armenpflege werde sich in den letzten Jahren bereits eine genügende Anzahl erfahrener ihrem Verbande nicht angehörender Pfleger herangebildet haben, wodurch die fernere Theilnahme der Diaconien als solcher an der Armenpflege entbehrlich erscheine. Es müsse ihnen nämlich dringend erwünscht sein, in Zukunft bei der Neuwahl ihrer Mitglieder die Rücksicht auf die Befähigung zum Armenpflegeramte aufgeben und lediglich nach den übrigen für das Diaconenamt entscheidenden Gesichtspunkten sich bestimmen lassen zu können. Zudem vermöchten sie dem bei der jetzigen Organisation notwendigen Erforderniß, daß die von ihnen zu stellenden Pfleger innerhalb oder in nächster Nähe ihrer Districte wohnen, häufig nicht nachzukommen, wodurch der Armenpflege bereits mannigfache Schwierigkeiten erwachsen seien.

Nach eingezogenem Bericht des Directors der stadtbremischen Armenpflege, aus welchem sich ergab, daß die in der Eingabe berührten Uebelstände zum Theil auch in der Armenverwaltung sich fühlbar gemacht und den Wunsch der Diaconien begründet erscheinen ließen, hat der Senat seinerseits die Aufhebung der gesetzlichen Verpflichtung der Diaconien zur Theilnahme an der Armenpflege mit der Maßgabe zu genehmigen beschlossen, daß die jetzt an der Armenpflege theilnehmenden sowie die bei Beginn und im Laufe des Jahres 1878 eintretenden Diaconen für die Dauer der gesetzmäßigen Dienstzeit im Amte verbleiben.

Indem der Senat die Bürgerschaft ersucht, diesem Beschlusse beizutreten, benutzt er diese Gelegenheit, den Diaconien seinerseits für die während langer Jahre durch umsichtige und den Gemeinssinn anregende Wahrnehmung der Armenverwaltung geleisteten Dienste seine dankbare Anerkennung auszusprechen.

Ueber die in Folge davon erforderliche Aenderung der Gesetze vom 17. October 1875, die stadtbremische Armenpflege und die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger betreffend, hat der Director den anliegenden Bericht erstattet, in welchem gleichzeitig Vorschläge über die Vermehrung der Zahl der Armenpfleger und der Districte enthalten sind. Der Senat ist mit den sämtlichen Vorschlägen dieses Berichts einverstanden und ersucht die Bürgerschaft, dieselben gleichfalls zu genehmigen. Eine baldige Entscheidung würde nach Lage der Sache der Armenpflege sehr erwünscht sein.

Anlage.

Bericht über die Abänderung der die Armenpflege betreffenden Gesetze vom 17. October 1875.

I. Durch die Aufhebung der Verpflichtung der Diaconien zur Theilnahme an der Armenpflege würden folgende Abänderungen der Gesetze vom 17. October 1875, die stadtbremische Armenpflege und die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger betreffend, erforderlich werden:

1) Gesetz, die stadtbremische Armenpflege betreffend:

Im § 4 ist der erste Absatz zu streichen, im Absatz 2 fällt das Wort „übrigen“ aus, der Absatz 3 würde lauten: „Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Jährlich scheidet der sechste Theil nach dem Dienstalter aus. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.“ Die Fassung des Absatzes 4 wird in Verbindung mit einem ferneren Abänderungsantrage weiter unten formulirt werden.

2) Gesetz, die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger betreffend:

Im § 1 sind die Worte: „soweit sie nicht aus den Diaconien der Pfarrgemeinden und der St. Petri-gemeinde hervorgehen“ zu streichen; ferner fällt im § 2 die Nr. 3 aus, wodurch die Nr. 4 in Nr. 3 sich verändert.

II. In Anknüpfung an diese Abänderungsvorschläge beantragt die Direction ferner eine erhebliche Vermehrung der Armenpfleger und folgeweise der Armen-districte genehmigen zu wollen.

Nach der Elberfelder Armenordnung, deren Grundsätze bekanntlich wie in vielen anderen Städten so auch bei uns in mehrfacher Hinsicht als Vorbild bei der Umgestaltung des Armenwesens gedient haben, sollen auf einen Armenpfleger nicht mehr als vier Arme entfallen, um sowohl eine schematische Behandlung der Verarmungsfälle nach Möglichkeit auszuschließen, als auch jedem gewissenhaften zum Ehrenamte des Armenpflegers berufenen Bürger die Erfüllung seiner Pflichten nicht allzusehr zu erschweren. Wenngleich die bezeichnete Grenze der zulässigen Belastung des einzelnen Armenpflegers als mehr oder weniger willkürlich betrachtet werden kann, darf die Richtigkeit der eine — im Verhältniß zu früher — sehr große Anzahl von Armenpflegern beanspruchenden Forderung nach der Theorie und den praktischen Erfahrungen moderner Armenpflege füglich nicht bezweifelt werden. Bei der andauernden Zunahme der Hilfsbedürftigkeit und auf Grund der in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen erscheint eine weitere erhebliche Vermehrung der schon im Jahre 1875 verdoppelten Hilfskräfte unserer Armenpflege dringend geboten. Die Thätigkeit der gegenwärtig fungirenden achtzehn Bezirksvorsteher und 90 Armenpfleger stellt sich dauernd als so angespannt heraus, daß eine die zweckmäßige Behandlung der Verarmungsfälle gefährdende Ueberbürdung in zahlreichen Districten bereits als eingetreten zu erachten ist. Im Durchschnitt entfallen auf jeden Pfleger nicht weniger als 12 Fälle, manche Armenpfleger haben ihre Fürsorge sogar bis zu 20 Armen zu widmen, unzweifelhaft viel zu hohe Ziffern, wenn den Armenpflegern Lust und Liebe für ihr Amt erhalten und eine Belästigung ihrer Berufsgeschäfte vermieden werden soll. Besonders dringend ist in der östlichen, westlichen und südlichen Vorstadt das Bedürfniß nach Vermehrung der Hilfskräfte hervorgetreten, ohne daß es der ebenfalls ins Gewicht fallenden räumlichen Verhältnisse wegen möglich gewesen wäre, diese Districte durch Ausgleichung mit verhältnißmäßig minder belasteten jedoch örtlich ausgedehnten Districten anderer Stadttheile zu erleichtern.

Wenn demnach eine Verstärkung der Zahl der Armenpfleger nothwendig erscheint, so empfiehlt es sich, dieselbe nicht dem knappsten Bedürfnis anzupassen, sondern gleich so hoch zu greifen, daß voraussichtlich für die nächsten Jahre keine weitere Aenderung vorgenommen zu werden braucht. Nach sorgfältiger Erwägung und in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Vorstandes wird eine Zahl von 160 Districtsarmenpflegern erforderlich und ausreichend sein, von denen der Regel nach je acht — einzeln sieben und neun — auf einen Bezirk sich vertheilen. Auf jeden Armenpfleger würden darnach im Durchschnitt, statt wie zur Zeit 12, in Zukunft nur 7 Arme treffen. Von der Vermehrung der Mitglieder der Bezirksversammlung verspricht sich die Direction noch den besonderen Nutzen für die Verwaltung, daß es an geeigneten Candidaten für die Bezirksvorsteherstellen, welche von der betreffenden Bezirksversammlung und womöglich aus dem Bezirke selbst vorgeschlagen werden, künftig nicht wie bisher in einzelnen Fällen mangeln wird. Sodann würden ferner die Bezirke zweckmäßig um zwei, von achtzehn auf zwanzig zu vermehren sein und zwar so, daß die vier Bezirke der östlichen Vorstadt VII—X in fünf, die drei Bezirke der westlichen Vorstadt XIII—XV in vier Bezirke zertheilt werden. Eine Folge davon ist die Vermehrung der Mitglieder des Vorstandes um 2 Personen, womit dessen Zahl die zulässige Grenze erreicht haben dürfte. Nach diesen Vorschlägen würden vom Beginn des nächsten Jahres an 180 Armenpfleger (20 Bezirksvorsteher und 160 Districtsarmenpfleger) in Thätigkeit treten, zu welchem Behuf außer den Ersahwahlen für die achtzehn mit Ende d. J. gesetzmäßig Ausscheidenden (acht Diakonen und zehn bürgerchaftliche Armenpfleger) 72 Neuwahlen stattzufinden haben. Von den hiernach zu wählenden 90 Armenpflegern würden in Anlehnung an die bisherigen Bestimmungen des § 4 al. 4 des Gesetzes, die stadtbremische Armenpflege betreffend, zweckmäßig je 12 in den nächsten fünf Jahren, der Rest von 30 nach Ablauf des sechsten Amtsjahres ausscheiden. Die Amtsdauer wird durch das Loos vom Vorstand zu bestimmen vorgeschlagen. Im § 4 am angeführten Orte würden die entsprechenden Bestimmungen einzufügen sein. Obwohl die Direction sich die Schwierigkeit, eine so große Anzahl tüchtiger und vom Gemeisinn befeelter Männer zu gewinnen, keineswegs verhehlen kann, so ist sie sich doch bewußt, daß dieses Bedenken an Bedeutung um so mehr wachsen muß, je länger die gegenwärtige Ueberlastung der Armenpfleger noch andauert und daß, je eher sie den letzteren Uebelstand zu beseitigen strebt, sie sich für die Zukunft ihre Aufgabe erleichtert.

Auch hegt sie die zuversichtliche Hoffnung, daß es ihr allmählig gelingen wird, sich einen Stamm erfahrener Armenpfleger, namentlich im Vorstande heranzubilden, welche ihre Amtszeit willig über die gesetzmäßige Zeit hinaus zu verlängern bereit sind. Da es nahe liegt, die Erreichung dieses Zieles durch Abkürzung der sechsjährigen Amtszeit zu befördern, hat der Vorstand auch diese Frage in Ueberlegung gezogen, jedoch geglaubt, eine derartige Aenderung nicht in Anregung bringen zu sollen. Entscheidend für diesen Beschluß war einmal der Umstand, daß thatsächlich sowohl von den am 1. Januar 1876 eingetretenen, als auch von den nach obigen Vorschlägen neu zu wählenden 90 Armenpflegern bereits die Mehrzahl eine weniger als sechs Jahre betragende Amtsdauer zu absolviren haben wird, sodann aber die fernere Erwägung, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen bei einer gesetzlichen Ermäßigung der Amtszeit dem Vorstande die sachkundigen und erfahrenen Kräfte, deren er zur befriedigenden Erledigung seiner Obliegenheiten bedarf, mangeln würden, eine Gefahr, der sich die kaum eingelebte Armenverwaltung unter keinen Umständen wird aussetzen dürfen. Ob nicht jedoch nach Ablauf einiger Jahre und befriedigender Befestigung des jungen Instituts, diese Frage von Neuem aufzunehmen und dann anders zu entscheiden sein wird, muß vorbehalten bleiben.

Diesen Vorschlägen zufolge wird beantragt, im § 2 des Gesetzes, die stadtbremische Armenpflege betreffend, statt der Worte:

„bis auf Weiteres hundert und zwei“ zu sagen „bis auf Weiteres hundert und achtzig“, den § 4 Abs. 4 daselbst wie folgt zu fassen:

„Die gegenwärtig im Amte befindlichen von der Bürgerchaft und den Diakonen gewählten Armenpfleger bleiben für die nach den bisherigen Bestimmungen für Jeden festgesetzte Dienstzeit im Amte.“

Von den mit dem 1. Januar 1879 eintretenden Armenpflegern, scheiden für die nächsten fünf Jahre je zwölf, die übrigen dreißig am Ende des Jahres 1884 aus. Die Reihenfolge des Austritts der mit dem 1. Januar 1879 eintretenden Armenpfleger wird durch das Loos vom Vorstande bestimmt".

III. Sodann beantragt die Direction in Voraussetzung der Genehmigung der obigen Vorschläge, gleichzeitig mit den übrigen Aenderungen dem § 7 Abs. 4 des Gesetzes, die stadtbremische Armenpflege betreffend, diejenige Fassung geben zu wollen, welche denselben mit den auf Bericht der Direction der Armenpflege vom 15. Februar 1876 gefaßten Beschlüssen (cf. Verhandlungen pag. 51 f. 83) in Einklang bringt. Senat und Bürgerschaft haben beschlossen, den Bezirksversammlungen bis zur Erledigung der auf Grund des ersten Jahresberichts vorzunehmenden Revision der betreffenden Bestimmung zu gestatten, nach Ermessen in geeigneten Fällen Gaben bis zu 6 Monaten mit monatlicher Auszahlung und unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung und Abänderung zu bewilligen. Die diesen Beschluß veranlassenden, im gedachten Bericht der Armenpflege entwickelten Gründe bestehen, wie bereits im ersten Jahresbericht bemerkt ist, in unveränderter Stärke fort. Es empfiehlt sich daher dringend, den bestehenden Zustand im Gesetz zu sanctioniren und den Absatz 4 des § 7 folgendermaßen zu fassen:

"Alle Gaben werden in der Regel von einer regelmäßigen Bezirksversammlung zur anderen, nicht fortlaufend, bewilligt, unbeschadet des Abschlusses von Verpflegungsverträgen auf längere Zeit.

In besonders dazu geeigneten Fällen können die Gaben jedoch auf längere Zeit und zwar höchstens für sechs Monate mit monatlicher Auszahlung und vorbehaltlich jederzeitiger Zurückziehung oder Ermäßigung bewilligt werden".

Falls obige Vorschläge die verfassungsmäßige Genehmigung erhalten, wird eine neue Publication der revidirten Gesetze sich empfehlen und zwar dem § 17 des die Armenpflege betreffenden Gesetzes folgende Fassung zu geben sein:

"Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1879 an Stelle des gleichzeitig aufgehobenen Gesetzes vom 17. October 1875, die stadtbremische Armenpflege betreffend, in Kraft. Der Abschnitt IX. vom Arbeits- und Zwangsarbeitshause (§§ 71—73) der im Uebrigen aufgehobenen Organisation und Gesetze des Armeninstituts vom 23. April 1829 bleibt in Geltung."

und ferner zum Wahlgesetz als § 6 hinzuzufügen sein:

"Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1879 an Stelle des gleichzeitig aufgehobenen Gesetzes vom 17. October 1875, die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger betreffend, in Kraft."

Zu diesen Anträgen sei schließlich die allgemeine Bemerkung gestattet, daß dieselben auf die der Sachlage nach durchaus nothwendigen Aenderungen sich beschränken, während minder dringliche, wenn auch an sich wünschenswerthe Vorschläge zurückgestellt sind, um nicht einerseits wegen zweifelhafter, noch nicht genügend geklärter Punkte die Erfahrungen einer längeren Praxis abzuwarten und um andererseits die erwünschte baldige Genehmigung der Anträge thunlichst zu befördern.

Bremen, den 4. October 1878.

Stadtbremische Armenpflege.

(gez.) **Nielsen,**

Director.